

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 1959

Nummer 35

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

D. Finanzminister.

C. Innenminister.

II. Personalangelegenheiten:

Gem. RdErl. 17. 3. 1959, Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals, S. 721.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Erl. 20. 3. 1959, Güterkraftverkehr; hier: Anhörverfahren für die in die Vormerklisten eingetragenen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen des Güter- und des Möbelfernverkehrs, S. 724.

Bek. 20. 3. 1959, Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen, S. 725.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notiz.

Bek. 16. 3. 1959, Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen — Ausgabe 1959 — S. 726.

D. Finanzminister C. Innenminister

II. Personalangelegenheiten

Tarifvertrag vom 28. Februar 1959 über die Eingruppierung des Lochkartenpersonals

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1123/IV/59
u. d. Innenministers — II B 3 — 27.14.24 — 15 127/59
v. 17. 3. 1959

A. Nachstehenden Tarifvertrag geben wir bekannt:

„Tarifvertrag
vom 28. Februar 1959

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits,

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Haupt-
vorstand —,

andererseits,

wird zur Regelung der Eingruppierung der im Loch-
kartenwesen tätigen Angestellten in die Vergütungs-
gruppen der Anlage 1 der Tarifordnung A für Ange-
stellte im öffentlichen Dienst (TO.A) folgendes ver-
einbart:

§ 1

In die nachstehend angegebenen Vergütungsgruppen
werden eingereiht:

I. Angestellte, die im Loch- und Prüfdienst beschäftigt werden.

Vergütungsgruppe IX

Locherinnen und Prüferinnen

Vergütungsgruppe VIII

Locherinnen und Prüferinnen nach mindestens 6mona-
tiger Tätigkeit, die sich in vielseitigen Arbeiten be-
währt haben und entsprechend tätig sind. Bei Prüfe-
rinnen genügt hierfür, daß sie sich als Locherinnen in
den vielseitigen Arbeiten bewährt haben.

Vergütungsgruppe VII

- Locherinnen oder Prüferinnen, denen neben eige-
ner Loch- oder Prüftätigkeit die Aufsicht über nicht
mehr als 15 Locherinnen und Prüferinnen über-
tragen ist,
- Prüferinnen, die überwiegend Prüfarbeiten durch-
zuführen haben, zu deren Erledigung über die
lochkartentechnische Prüf- und Berichtigungstätig-
keit hinaus besondere Sachkunde und gründliche
Fachkenntnisse in den zu bearbeitenden Gebieten
erforderlich sind.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte, denen die Aufsicht über den gesamten
Loch- und Prüfdienst der Dienststelle übertragen ist,
sofern hierzu mehr als 15 Locherinnen und Prüfe-
rinnen gehören.

**II. Angestellte, die an Lochkartengroßmaschinen beschäf-
tigt sind.**

Vergütungsgruppe VIII

Bediener von Lochkartengroßmaschinen, die keine
Schaltungen vorzunehmen haben.

Vergütungsgruppe VII

- a) Bediener von Zusatzmaschinen, die ihre Maschinen selbst schalten (Zusatzmaschinen sind Kartendoppeler, Kartenmischer sowie sonstige Maschinen, bei denen mindestens ebenso schwierige Schaltungen vorzunehmen sind),
- b) Gruppenleiter, denen Bediener von Zusatzmaschinen der Vergütungsgruppe VIII unterstellt sind,
- c) Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, Elektronenrechen- und Elektronenstatistikmaschinen, die einfache Schaltungen vorzunehmen haben.

Vergütungsgruppe VI b

- a) Bediener von Tabelliermaschinen, Rechenlochern, Elektronenrechen- und Elektronenstatistikmaschinen, die schwierige Schaltungen vorzunehmen haben,
- b) Gruppenleiter in größeren Lochkartenanlagen, denen Bediener von Zusatzmaschinen der Vergütungsgruppen VII und VIII unterstellt sind.

Protokollnotiz:

1. Unter Lochkartengroßmaschinen sind alle Lochkartenmaschinen außer den eigentlichen Loch- und Prüfmaschinen zu verstehen.
2. Bediener von reinen Sortiermaschinen oder von Lochschriftübersetzern (der z. Z. gebräuchlichen Typen) haben keine eigenen Schaltungen im Sinne der Fallgruppe a) der Vergütungsgruppe VII vorzunehmen. Angestellte, die ausschließlich Sortiermaschinen oder Lochschriftübersetzer bedienen, sind nach Vergütungsgruppe VIII einzureihen, da die für die Bedienung der Sortiermaschinen oder der Lochschriftübersetzer vorzunehmenden Schaltungen nicht als Schaltungen im Sinne der Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII gelten können.
3. Unter „Vornahme von Schaltungen“ im Sinne der Fallgruppen a) und c) der Vergütungsgruppe VII und der Fallgruppe a) der Vergütungsgruppe VI b sind folgende Arbeiten zu verstehen:
Die Angestellten müssen die Schalttafeln nach vorliegenden Schaltplänen selbst schalten. Sie müssen auch Schaltungen selbst entwerfen und die Schalttafeln schalten und erproben.
Bei den Fallgruppen der Vergütungsgruppe VII liegt das Schwergewicht bei den im Unterabsatz 2 Satz 1 gekennzeichneten Arbeiten, bei der Vergütungsgruppe VI b bei den im Unterabsatz 2 Satz 2 genannten Arbeiten.

III. Angestellte, die im technisch-organisatorischen Lochkartendienst beschäftigt sind.**Vergütungsgruppe V a**

- a) Schaltspezialisten für Tabelliermaschinen, Elektronenrechen- und Elektronenstatistikmaschinen,
- b) Tabelliersaalleiter, soweit nicht in besonders großen Lochkartenstellen beschäftigt.

Vergütungsgruppe IV b

- a) Angestellte, die den technischen Betrieb von maschinellen Berichtsstellen im Bereich des Bundesministers für Verteidigung nach Weisungen des Leiters der maschinellen Berichtsstelle durchzuführen haben,
- b) Tabelliersaalleiter besonders großer Lochkartenanlagen,
- c) Angestellte im Lochkartenwesen, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

Vergütungsgruppe IV a

- a) Technische Leiter von Lochkartenstellen — im Bereich des Bundesministers für Verteidigung die Leiter des maschinellen Berichtswesens — mit langjähriger praktischer Erfahrung, die schwierige oder vielseitige Aufgaben auf dem Gebiet der maschinellen Aufbereitung technisch und organisatorisch selbständig durchführen,
- b) Tabelliersaalleiter besonders großer Lochkartenanlagen mit langjähriger praktischer Erfahrung und vielseitigen schwierigen Aufgaben,

- c) Angestellte mit langjähriger praktischer Erfahrung im Lochkartenwesen, die selbständig schwierige und vielseitige Arbeitspläne für Lochkartenarbeiten in besonders großen Lochkartenanlagen aufstellen.

§ 2

In der Anlage 1 zur TO.A werden folgende Tätigkeitsmerkmale gestrichen:

In der Vergütungsgruppe IX TO.A:

Locher und Locherinnen für Lochkartenmaschinen.

In der Vergütungsgruppe VIII TO.A:

Locher und Locherinnen mit schwieriger Tätigkeit für Lochkartenmaschinen.

§ 3

- (1) Im Dienst befindliche Angestellte, die nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, rücken mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages in die höhere Vergütungsgruppe auf.
- (2) Die Einreihung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 1. Januar 1959 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingereiht worden sind, bleibt unberührt.

§ 4

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1959 in Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1959.“

B. Zur Durchführung des Tarifvertrages wird auf folgendes hingewiesen:

Nach § 3 Abs. 1 erfolgt die Überleitung der im Dienst befindlichen Angestellten, die die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, durch Aufrücken. Es ist § 5 Abs. 3 TO.A bzw. die Nr. 6 ADO hierzu anzuwenden.

An alle obersten Landesbehörden
und nachgeordneten Dienststellen.

— MBl. NW. 1959 S. 721.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr**Güterkraftverkehr;**

hier: Anhörverfahren für die in die Vormerklisten eingetragenen Anträge auf Erteilung von Genehmigungen des Güter- und des Möbelfernverkehrs

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 3. 1959 — V/A/2 — 41—00/2

Nachdem die mit Erl. v. 29. 11. 1958 — IV/B/4 — 40—10/4 — 35/38 — (MBl. NW. S. 2565) festgesetzte Ausschlussfrist (28. Februar 1959) für die Erneuerung von Anträgen verstrichen ist, ordne ich folgendes an:

- I) Alle in die Vormerklisten eingetragenen und in Zukunft noch einzutragenden Anträge sind nach Durchführung des Anhörverfahrens nach § 14 Abs. 3 GüKG daraufhin zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung vorliegen (vgl. § 10 GüKG). Sollte dies aus personal- und arbeitsmäßigen Gründen zur Zeit nicht möglich sein, so sind nach der zeitlichen Reihenfolge der Eintragungen bis zum 31. Mai 1959 mindestens zu prüfen:

Anträge auf Erteilung von
Genehmigungen

	Allg. Gen.:	Bezirks- Gen.:	Möbel- Gen.:
Reg.Bez. Aachen	50	25	alle
Reg.Bez. Arnsberg	75	40	alle
Reg.Bez. Detmold	50	25	alle
Reg.Bez. Düsseldorf	75	40	alle
Reg.Bez. Köln	50	25	alle
Reg.Bez. Münster	50	25	alle

II) Liegen — abgesehen von dem Nachweis eines geeigneten Fahrzeuges — nicht alle sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung vor, und zwar

1. Zuverlässigkeit (Strafregisterauszug),
 2. fachliche Eignung,
 3. Leistungsfähigkeit des Betriebes,
- so ist der Antrag abzulehnen und der Antragsteller nach Eintritt der Unanfechtbarkeit aus der Vormerkliste zu streichen.

An die Regierungspräsidenten.

— MBl. NW. 1959 S. 724.

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflaubnisscheinen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 20. 3. 1959 — I/B 2 — 23 — 03

Auf Grund des § 7 der Sprengstofflaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBI. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofflaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Menn, Rudolf Alsdorf	B Nr. 3/55 vom 16. 5. 1955	Bergamt Aachen-Süd
Dr. Tiemann, Otto Bochum	A Nr. 1/58 vom 10. 1. 1958	Bergamt Bochum 1
Krause, Karl-Ulrich Wattenscheid	B Nr. 6/58 vom 2. 4. 1958	Bergamt Bochum 1
Höpfner, Martin Wattenscheid	B Nr. 11/58 vom 17. 10. 1958	Bergamt Bochum 1
Hein, Heinrich Hammertal-Nord 80	A Nr. 1/1957 vom 27. 5. 1957	Bergamt Bochum 2
Ritter, Willy Buchholz	C Nr. 8/1955 vom 12. 9. 1955	Bergamt Bochum 2
Henkel, Josef Bottrop	B Nr. 9/1957 vom 2. 8. 1957	Bergamt Bottrop
Twardy, Lorenz Oberhausen- Osterfeld	B Nr. 54 vom 12. 12. 1956	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Marenberg, Bernhard Duisburg-Hamborn	B Nr. 62 vom 21. 2. 1958	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Rothstein, Karl Oberhausen- Osterfeld	B Nr. 65 vom 7. 6. 1958	Bergamt Dinslaken- Oberhausen
Spieß, Karl Dortmund-Schanze	B Nr. 41 vom 12. 2. 1955	Bergamt Dortmund 1
Flaskühler, Alfred Bochum	B Nr. 65 vom 28. 6. 1957	Bergamt Dortmund 1
Rigus, Friedrich Holzwickede	B Nr. 19 vom 11. 3. 1952	Bergamt Dortmund 1
Oberegge, Paul Dortmund-Kley	B Nr. 21 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2
Nocke, Hans Dortmund- Huckarde	B Nr. 9/58 vom 26. 8. 1958	Bergamt Dortmund 2
Naczynski, Lothar Walsum	B Nr. 43 vom 28. 2. 1956	Bergamt Duisburg

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Datum	Aussteller
Paulsen, Karl-Josef Walsum	B Nr. 47 vom 1. 4. 1957	Bergamt Duisburg
Weishaupt, Hugo Rheinhausen- Hochemmerich	B Nr. 48 vom 30. 4. 1957	Bergamt Duisburg
Wegener, Albert Niedersprockhövel	B Nr. 19/58 vom 5. 8. 1958	Bergamt Essen 1
Abts, Josef Holzwickede	B Nr. 7/57 vom 26. 8. 1957	Bergamt Essen 1
Wimmer, Heinz Bockum-Hövel	B Nr. 2/56 vom 13. 7. 1956	Bergamt Hamm
Bühner, Heinrich Ibbenbüren	B Nr. 18/52 vom 29. 3. 1952	Bergamt Hamm
Buhr, Friedrich Kleinenbremen	B Nr. 1/54 vom 26. 3. 1954	Bergamt Hamm
Spiller, Heribert Herringen	B Nr. 2/1958 vom 28. 2. 1958	Bergamt Hamm
Brauner, Heinrich Herringen	B Nr. 3/58 vom 28. 5. 1958	Bergamt Hamm
Widuch, Karl Gelsenkirchen- Buer-Erle	B Nr. 2/57 vom 18. 2. 1957	Bergamt Lünen
Scholtissek, Gerhard Nord-Lünen	B Nr. 3/57 vom 14. 3. 1957	Bergamt Lünen
Hagedorn, Wilhelm Altlünen	B Nr. 9/58 vom 28. 8. 1958	Bergamt Lünen
Seum, Rudolf Marl	B Nr. 19/58 vom 1. 11. 1958	Bergamt Recklinghausen 2
Diehl, Hermann Dortmund- Dorstfeld	B Nr. 6/1956 vom 26. 4. 1956	Bergamt Witten
Pulka, Karl Wattenscheid- Höntrop	B Nr. 9/1956 vom 18. 8. 1956	Bergamt Witten
Hahn, Wolfgang Bochum-Stiepel	B Nr. 3/1957 vom 15. 1. 1957	Bergamt Witten
Leveringhaus, August Hiddinghausen	B Nr. 8/1957 vom 16. 4. 1957	Bergamt Witten
Ostheide, Ewald Bochum- Querenburg	B Nr. 17/1958 vom 26. 8. 1958	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1959 S. 725.

Notiz

Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen — Ausgabe 1959 —

Bek. d. Innenministers v. 16. 3. 1959 —
I C 1/12—11.17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist das „Behördenverzeichnis Nordrhein-Westfalen, Ausgabe 1959“ zum Preise von 3,50 DM zuzüglich Versandkosten erschienen.

Das Behördenverzeichnis ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 726.

Einzelpreis dieser Nummer 0,40 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6.— DM, Ausgabe B 7.20 DM.